

6.5. Schweizerische Steuerkonsequenzen von Auslandsanleihen mit Bezug auf Liechtenstein



Dr. Roland A. Pfister,
Dozent und Projektleiter,
Hochschule Luzern

Dieser Artikel wurde durch die wertvolle Unterstützung der Juratrust Gruppe ermöglicht.

6.5.1 Die schweizerische Verrechnungssteuer als Hindernis für die Finanzierung multinationaler Konzerne

Die Rahmenbedingungen für multinationale Konzerne in der Schweiz

Die Schweiz ist einer der wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsstandorte der Welt und damit auch attraktiv für multinationale Konzerne (Switzerland Global Enterprise, 2020, S. 8f.). Hunderte von multinationalen Konzernen haben ihren Hauptsitz oder ihre zentralen Funktionen in der Schweiz (Switzerland Global Enterprise, 2020, S. 39). Dies ist unter anderem der politischen Stabilität, der erstklassigen Infrastruktur und dem Zugang zu gut ausgebildeten Fachkräften in der Schweiz zu verdanken (Switzerland Global Enterprise, 2020, S. 8f.). Neben diesen Rahmenbedingungen ist für den weiteren Erfolg multinationaler Konzerne jedoch auch die effiziente und preiswerte Beschaffung von Kapital eine betriebswirtschaftliche Notwendig-

keit, um in Forschung, Entwicklung, Produktionskapazitäten sowie internationale Expansion investieren zu können, was häufig über die Ausgabe von inländischen oder ausländischen Anleihen ermöglicht wird (Storck und Spöri, 2008, S. 250). Ein besonders bedeutendes Hindernis für multinationale Konzerne in der Schweiz stellt in diesem Zusammenhang die schweizerische Verrechnungssteuer dar (Keller und Baumgartner, 2009, S. 61).

Auswirkungen der schweizerischen Verrechnungssteuer auf die Herausgabe von Anleihen durch multinationale Konzerne

Grössere und international tätige Konzerne müssen sich am internationalen Kapitalmarkt finanzieren können (Harbeke, 2020, S. 252). Anleger vermeiden eine Anleihe, wenn diese der Quellensteuer oder der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegt. Daher müssen die Zinszahlungen einer Anleihe, um sie erfolgreich am internationalen Kapitalmarkt zu platzieren, von der Quellensteuer oder der schweizerischen Verrechnungssteuer befreit sein (BAK Economics AG, 2019, S. 22). In praktischer Hinsicht können dementsprechend Anleihen, welche der schweizerischen Verrechnungssteuer unterstellt sind, nur auf dem (volumenmässig beschränkten) inländischen Kapitalmarkt platziert werden (Oesterhelt, 2017, S. 622). Eine Anleihe, welche auf dem ausländischen Kapitalmarkt platziert werden soll, wird daher stets so strukturiert, dass die Zinszahlungen nicht der Verrechnungssteuer unterliegen (Oesterhelt, 2017, S.622; vgl. auch BAK Economics AG, 2019, S. 22). Nur auf diese Weise kann die Konkurrenzfähigkeit gewährleistet werden (Harbeke, 2020, S. 252). Für viele Unternehmen bedeutet dies, dass sie gezwungen sind, alternative Finanzierungswege im Ausland zu suchen, um steuerliche Nachteile für ihre Anleger zu vermeiden und wettbewerbsfähig zu bleiben (Keller und Baumgartner, 2009, S. 62). Sehr attraktiv aus steuerrechtlicher Perspektive ist in dieser Hinsicht die Emission von Anleihen im Nachbarland Liechtenstein, da dort keine Quellensteuern, resp. Verrechnungssteuern erhoben werden (Meyer, 2024, S. 4). Aufgrund einer langjährigen und viel diskutierten Verwaltungspraxis der ESTV, werden im Konzernverhältnis jedoch teilweise gar am ausländischen Kapitalmarkt ausgegebene Anleihen der

schweizerischen Verrechnungssteuer unterstellt, was die Finanzierung multinationaler Konzerne in der Schweiz zusätzlich erschwert.⁵

In diesem Artikel wird dargestellt, wie sich die Verrechnungssteuer auf die Finanzierung durch Anleihen in Liechtenstein für multinationale Konzerne mit Sitz in der Schweiz auf deren Anleger auswirkt. Zunächst wird ein Vergleich der steuerlichen Implikationen von schweizerischen und liechtensteini-schen Anleihen für die Anleihe selbst sowie deren Anleger gezogen. Im Anschluss wird die erwähnte Verwaltungspraxis der ESTV betreffend Anleihen ausländischer Tochtergesellschaften mit Garantie der schweizerischen Muttergesellschaft und deren steuerlichen Konsequenzen für die Anleihe und ihre Anleger vorgestellt. Abschliessend werden die Erleichterungen in der Verwaltungspraxis der ESTV aus den Jahren 2017 und 2019 über die zulässige Mittelverwendung in der Schweiz im Fall von Auslandsanleihen mit Garantie der schweizerischen Muttergesellschaft analysiert.

6.5.2 Begriffsdefinitionen für Schweizer Steuerzwecke

Konzern

Unter einem Konzern versteht man eine Gruppe von Gesellschaften unter gemeinsamer Leitung, welche aus rechtlich unabhängigen Tochtergesellschaften und einer die anderen direkt oder indirekt kontrollierenden Muttergesellschaft besteht (Neuhaus und Watter, 2006, S. 174). In der schweizerischen Gesetzgebung wird der Begriff unterschiedlich verwendet. Das Obligationenrecht spricht von einem Konzern in erster Linie im Zusammenhang mit Rechnungslegungspflichten. So muss eine rechnungslegungspflichtige juristische Person, welche ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen kontrolliert, im Geschäftsbericht für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen.⁶ Eine juristische Person kontrolliert ein anderes Unternehmen, wenn sie direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt, direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder

⁵ESTV, Mitteilung 1539/5240, 1980; ESTV, Mitteilung 54 717, 1986; SBVg, Zirkular Nr. 6746 1993, S. 1.

⁶Art. 963 Abs. 1 OR.

abzuberufen; oder aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.⁷ Entsprechend gelten gemäss Verrechnungssteuerverordnung (VStV) alle Gesellschaften, deren Jahresrechnungen voll- oder teilkonsolidiert werden als Konzerngesellschaften.⁸ An anderer Stelle definiert das Verrechnungssteuergesetz (VStG) den Konzern jedoch anders, so gilt die Meldung statt Entrichtung der Verrechnungssteuer auf Dividenden im Konzernverhältnis, sofern eine juristische Person unmittelbar zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist.⁹

Im Folgenden soll unter dem Begriff «Schweizer Konzern» ein Konzern verstanden werden, dessen Muttergesellschaft ihren steuerlichen Sitz in der Schweiz hat.

Anleihe

Eine Anleihe im Sinne des schweizerischen Verrechnungssteuergesetzes (VStG) liegt vor, wenn ein inländischer Schuldner (nicht eine Bank) bei mehr als zehn Gläubigern gegen Ausgabe von Schuldanererkennungen Geld zu identischen Bedingungen bzw. bei mehr als zwanzig Gläubigern zu unterschiedlichen Bedingungen aufnimmt. Die gesamte Kreditsumme muss dabei mindestens CHF 500'000 betragen (Storck und Spöri, 2008, S. 255).

Garantie

Konzerne verschaffen sich häufig über ausländische Finanzierungsgesellschaften Zugang zu den wichtigsten ausländischen Kapitalmärkten. Da solche Finanzierungsgesellschaften in der Regel über wenig Eigenkapital und keinerlei Aktiven verfügen, können Sie nur erfolgreich am Kapitalmarkt operieren, wenn

die Muttergesellschaft des Konzerns den Anlegern eine Garantie abgibt. Durch die Garantie verpflichtet sich die Muttergesellschaft, die Schuld der Tochtergesellschaft zurückzubezahlen, sollte die Tochtergesellschaft dazu nicht in der Lage sein (Neuhaus und Watter, 2006, S. 174-175; Storck und Spöri, 2008, S. 251). In diesem Fall handelt es sich um eine so genannte «Downstream-Garantie», da die Garantie von der Mutter an die Tochter gegeben wird. Nimmt die Muttergesellschaft selbst Mittel am Kapitalmarkt oder bei einer Bank zur Finanzierung des gesamten Konzerns auf, wird häufig eine Garantie in umgekehrter Richtung, von der Tochter an die Mutter, auch «Upstream-Garantie» genannt, gegeben. Eine «Sidestream-Garantie» (auch «Crossstream-Garantie» genannt) wird zwischen zwei Schwestergesellschaft gewährt (Neuhaus und Watter, 2006, S. 174-175).

6.5.3 Steuerliche Unterschiede bei der Ausgabe einer Inlandanleihe in der Schweiz im Vergleich zur Inlandanleihe in Liechtenstein

Abbildung 131 zeigt die Funktionsweise der Ausgabe einer Anleihe im Konzernverhältnis in einem rein schweizerischen Sachverhalt auf. Die schweizerische Muttergesellschaft (HoldCo) hält eine schweizerische operative Gesellschaft (OpCo), für deren Finanzierung zusätzliche Mittel am Kapitalmarkt aufgenommen werden sollen. Die schweizerische Finanzierungsgesellschaft (FinCo), ist Emittentin einer Anleihe am (schweizerischen oder ausländischen) Kapitalmarkt. Wie oben ausgeführt, kann eine Anleihe einer Finanzierungsgesellschaft, welche über keine eigenen Mittel oder Geschäftstätigkeiten verfügt, ohne Garantie nicht erfolgreich am Kapitalmarkt platziert werden. Entsprechend gewährt die HoldCo im vorliegenden Sachver-

halt eine «Downstream-Garantie», um die Zeichnung der Anleihe für Schweizer sowie ausländische Anleger attraktiver zu gestalten. Die am Kapitalmarkt aufgenommenen Mittel leitet die FinCo als Fremdkapital mittels Gewährung eines Darlehens an die Schweizer OpCo weiter. Da die Anleihe in diesem Sachverhalt von einer Emittentin mit Sitz in der Schweiz ausgegeben wird, handelt es sich hierbei um eine von einem Inländer ausgegebenen Anleihe im Sinne des schweizerischen Verrechnungssteuergesetz (nachfolgend auch «Inlandanleihe» genannt).¹⁰ Entsprechend unterliegen die Zinsen, welche die schweizerische FinCo an die in- und ausländischen Anleger ausbezahlt, der schweizerischen Verrechnungssteuer im Umfang von 35 %.¹¹

Bei einer Zinszahlung der schweizerischen FinCo an die Anleger, ist die FinCo verpflichtet, die schweizerische Verrechnungssteuer vom Auszahlungsbetrag abzuziehen.¹² Dem Anleger werden entsprechend lediglich 65 % der Zinserträge ausbezahlt, während die Verrechnungssteuer im Umfang von 35 % durch die FinCo direkt an die relevante Steuerbehörde überwiesen wird.¹³

Handelt es sich bei dem Anleger um eine natürliche Person, welche im Zeitpunkt der Fälligkeit der Zinszahlung ihren Wohnsitz in der Schweiz hat und die Bruttozinseinnahmen (100 %) in ihrer schweizerischen Steuererklärung deklariert, hat der Anleger Anspruch auf vollständige Rückerstattung der Verrechnungssteuer.¹⁴ Die Bruttozinseinnahmen unterliegen der Einkommenssteuer am Wohnsitz des Anlegers.¹⁵ Auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz haben Anspruch auf eine vollständige Rückerstattung der Verrechnungssteuer, sofern sie die Bruttozinseinnahmen (100 %) ordnungsgemäss als Ertrag verbuchen.¹⁶ Auf Ebene der juristischen Person unterliegt der Gewinn (einschliesslich der Bruttozinseinnahmen) der Gewinnsteuer am Sitz der Gesellschaft.¹⁷ Während bei natürlichen Per-

⁷ Art. 963 Abs. 2 OR.

⁸ Art. 14a Abs. 2 VStV.

⁹ Art. 26a Abs. 1 OR.

¹⁰ Art. 4 Abs. 1 lit. a VStG.

¹¹ Art. 13 Abs. 1 lit. a VStG.

¹² Art. 11 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 14 Abs. 1 VStG.

¹³ Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 lit. a VStG.

¹⁴ Art. 23 VStG.

¹⁵ Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG; Art. 7 Abs. 1 StHG Im Berechnungsbeispiel wird mit einem angenommenen Einkommenssteuersatz von 42 % gerechnet.

¹⁶ Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 VStG.

¹⁷ Art. 57 DBG; Art. 24 Abs. 1 StHG Im Berechnungsbeispiel wird mit einem angenommenen Gewinnsteuersatz von 17 % gerechnet.

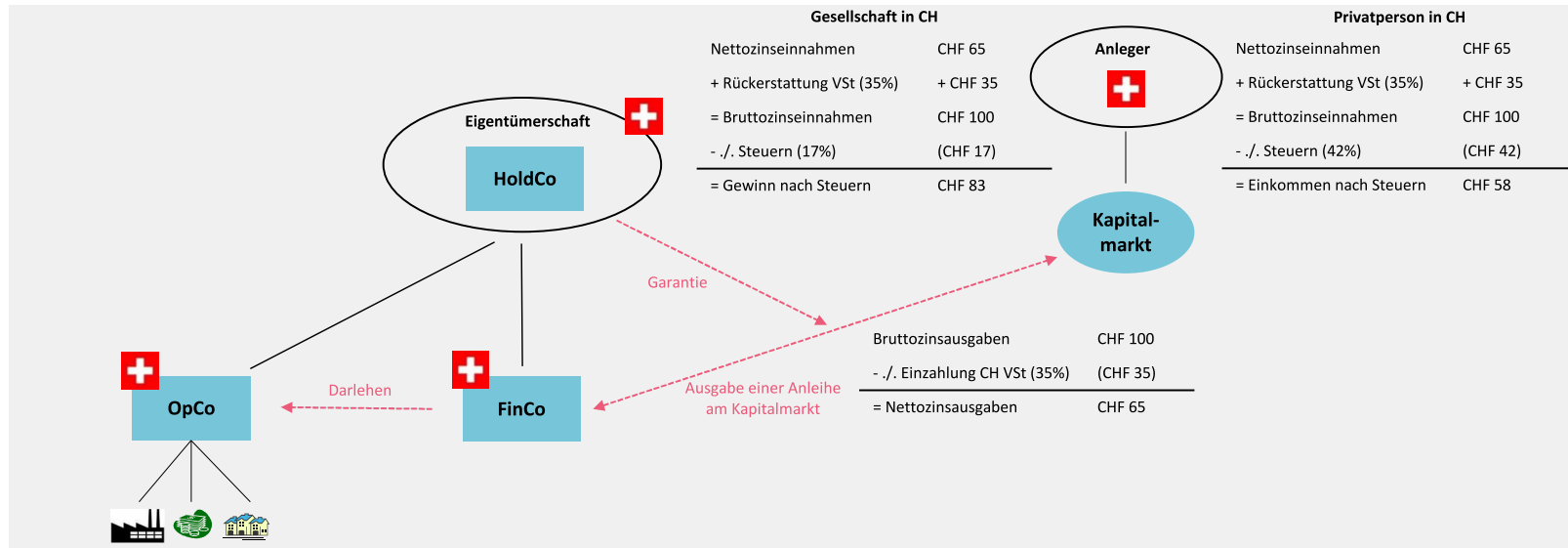


Abbildung 131: Ausgabe einer Inlandanleihe in der Schweiz

sonen der Verrechnungssteueranspruch direkt mit der schweizerischen Steuererklärung der kantonalen Steuerbehörde angegeben werden kann, haben juristische Personen ihren Antrag auf Rückerstattung bei der ESTV einzureichen.¹⁸ Der Rückerstattungsprozess für Schweizer Anleger ist entsprechend insbesondere bei juristischen Personen mit administrativem Aufwand verbunden. Da zwischen der Zinszahlung bis zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer mehrere Monate vergehen können, kann dies zudem im Zusammenhang mit der Liquiditätsplanung einer Gesellschaft zur Herausforderung werden.

Schweizerische Steuerkonsequenzen einer schweizerischen Inlandanleihe für ausländische Anleger in DBA- und Nicht-DBA-Staaten

Handelt es sich bei dem Anleger nicht um eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz, sondern im Ausland, ist eine vollständige Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer nicht in jedem Fall möglich. Gemäss schweizerischem Verrechnungssteuergesetz ist eine Rückerstattung für ausländische Anleger nicht vorgesehen. Entsprechend hat der ausländische Anleger zu prüfen, ob der Staat, in welchem er seinen steuerlichen Wohnsitz bzw. Sitz hat, über ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit der Schweiz verfügt und ob dieses die vollständige oder zumindest eine teilweise Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer vorsieht. Gemäss DBA zwischen

der Schweiz und Liechtenstein beispielsweise können die Zinsen ausschliesslich in Liechtenstein besteuert werden,¹⁹ weshalb die Schweiz die Verrechnungssteuer an einen liechtensteinischen Anleger vollständig zurückzuerstatten hat. Für einen Anleger mit steuerlichen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat, welcher über kein anwendbares DBA mit der Schweiz verfügt, wie beispielsweise die Bahamas, besteht jedoch keine gesetzliche Grundlage für eine Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer, womit seine Zinserträge in der Schweiz definitiv mit 35 % besteuert werden. Je nach lokaler Gesetzgebung können die Zinseinnahmen zusätzlich im Staat besteuert werden, in welchem der Anleger seinen Wohnsitz bzw. Sitz hat, was in der Folge zu einer erheblichen Steuerbelastung führen kann.

¹⁸Art. 30 VStG.
¹⁹Art. 11 Abs. 1 DBA-FL.

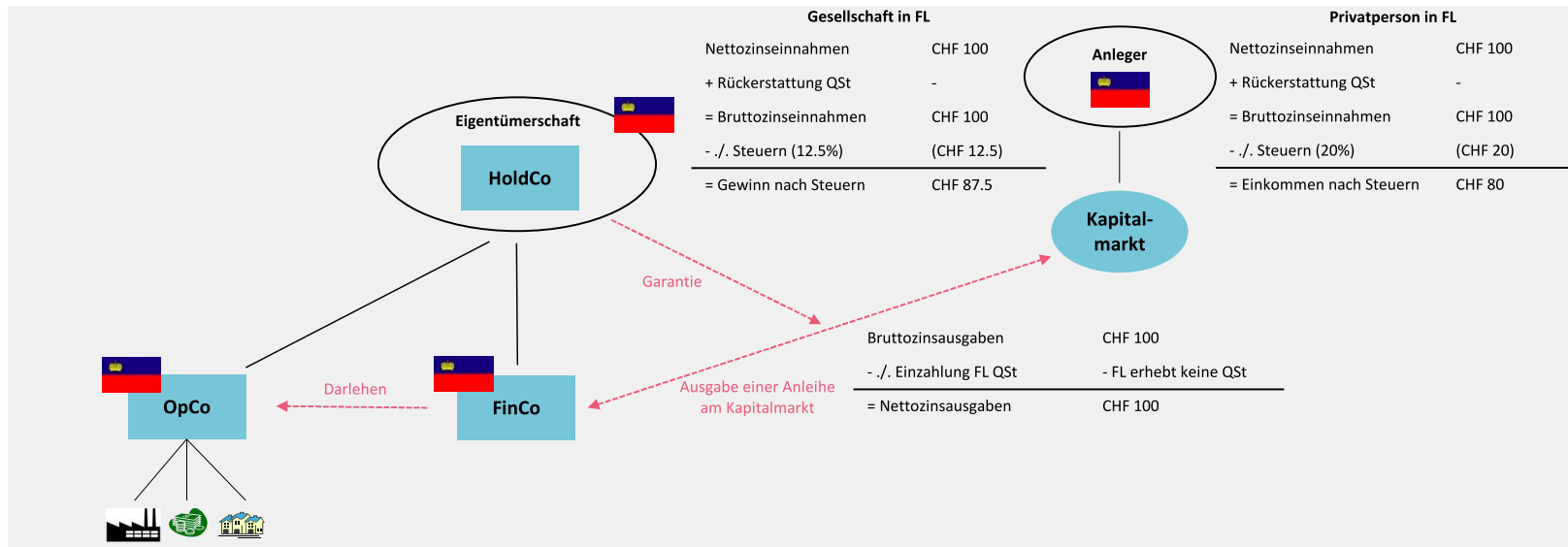


Abbildung 132: Ausgabe einer Inlandanleihe in Liechtenstein

Ausgabe einer Inlandanleihe in Liechtenstein

Abbildung 132 stellt denselben Sachverhalt in einem rein liechtensteinischen Kontext dar. Im Gegensatz zur Schweiz erhebt Liechtenstein keine Quellensteuer (bzw. Verrechnungssteuer) auf Zinsen (Meyer, 2024, S. 4).

Liechtensteinische Steuerkonsequenzen einer liechtensteinischen Inlandanleihe für liechtensteinische Anleger

Da Liechtenstein keine Quellensteuer erhebt, werden den Anlegern 100% der Zinsen ausbezahlt. Anleger mit Wohnsitz oder Sitz in Liechtenstein müssen entsprechend keine Rückerstattung anfordern und profitieren somit in diesem Zusammenhang von einem tieferen administrativen Aufwand sowie einer vereinfachten Liquiditätsplanung im Gegensatz zum rein schweizerischen Sachverhalt.

Liechtensteinische Steuerkonsequenzen einer liechtensteinischen Inlandanleihe für ausländische Anleger in DBA- und Nicht-DBA-Staaten

Auch für ausländische Anleger liegen die Vorteile der Zeichnung einer Anleihe in diesem rein liechtensteinischen Sachverhalt im Gegensatz zum rein schweizerischen auf der Hand. Ungeachtet davon, ob der Staat, in welchem der Anleger seinen Wohnsitz oder Sitz hat, ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen mit Liechtenstein unterzeichnet hat oder nicht, wird die Zinszahlung in Liechtenstein nicht besteuert. Entsprechend sind ausschliesslich die Steuern in demjenigen Staat relevant, in welchem der Anleger seinen Wohnsitz bzw. Sitz hat.

Zwischenfazit

Aufgrund der Erhebung der schweizerischen Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen bei Inlandanleihen ist die Zeichnung ei-

ner schweizerischen Inlandanleihe weniger attraktiv als die Zeichnung einer Anleihe in einem Staat, der keine Quellensteuer resp. Verrechnungssteuer erhebt, wie beispielsweise Liechtenstein. Dies gilt insbesondere im Falle eines ausländischen Anlegers, welcher nicht von einer vollständigen oder mindestens teilweisen Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer aufgrund eines anwendbaren DBAs profitieren kann. Die Erhebung der Verrechnungssteuer auf Zinsen kann also als Hürde für die Finanzierung von in der Schweiz ansässigen multinationalen Konzernen und somit auch als Schwächung des Wirtschaftsstandorts Schweiz betrachtet werden.

6.5.4 Verwaltungspraxis betreffend Anleihen ausländischer Tochtergesellschaften mit Garantie der schweizerischen Muttergesellschaft und deren mögliche negativen Verrechnungssteuerfolgen für die Anleger von Auslandsanleihen

Aufgrund der oben ausgeführten negativen Verrechnungssteuerkonsequenzen für die Anleger sind schweizerische Inlandsanleihen auf dem internationalen Kapitalmarkt nicht konkurrenzfähig, weshalb sich Schweizer Konzerne regelmässig dazu gezwungen sehen, Kapital zur Finanzierung ihrer Schweizer Tochtergesellschaften über das Ausland zu beschaffen.

Abbildung 133 zeigt einen Sachverhalt auf, in welchem der Hauptsitz (HoldCo) sowie die operativen Geschäfte (OpCo) des Konzerns zwar in der Schweiz gelegen sind, die FinCo jedoch ihren Sitz in Liechtenstein hat und die Anleihe am ausländischen Kapitalmarkt ausgibt. Auch in diesem Falle garantiert die HoldCo die Anleihe («Downstream-Garantie») und die Mittel fliessen von der liechtensteinischen FinCo mittels Darlehen an die Schweizer OpCo zurück.

Während dieser Sachverhalt auf den ersten Blick so aussehen mag, dass die Zinszahlungen nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen müssten, da die Anleihe von einer FinCo mit Sitz im Ausland ausgegeben wird, untersteht diese Anleihe aufgrund einer Verwaltungspraxis der ESTV trotzdem der schweizerischen Verrechnungssteuer. Der Mechanismus dieser Verwaltungspraxis wird im Folgenden ausgeführt.

Anwendung und Auswirkungen der Verwaltungspraxis auf Auslandsanleihen aus Sicht der schweizerischen Verrechnungssteuer

Verwaltungspraxis der ESTV betreffend Anleihen ausländischer Tochtergesellschaften mit Garantie der schweizerischen Muttergesellschaft

Wie bereits erwähnt, unterliegen gemäss schweizerischem Verrechnungssteuergesetz die Zinsen im Grundsatz nur dann der Verrechnungssteuer, wenn die Anleihe von einem Inländer aus-

gegeben wird.²⁰ Im Konzernverhältnis kann eine Auslandsanleihe, welche von einer Tochtergesellschaft mit statutarischem Sitz im Ausland ausgegeben wird, für Zwecke der schweizerischen Verrechnungssteuer trotzdem als von einem Inländer ausgegebene Anleihe betrachtet werden. Die Auslandsanleihe wird entsprechend als Inlandsanleihe umqualifiziert und unterliegt in der Folge der schweizerischen Verrechnungssteuer (Harbeke, 2020, S. 251).²¹ Hierbei sind zwei Fälle relevant:

- Die Tochtergesellschaft mit statutarischem Sitz im Ausland wird im Inland geleitet (Ort der tatsächlichen Verwaltung) und übt eine Geschäftstätigkeit in der Schweiz aus, womit sie selbst als Inländer gemäss schweizerischem Verrechnungssteuergesetz gilt.²² Auf die Voraussetzungen, wann eine ausländische Gesellschaft den Ort der tatsächlichen Verwaltung und somit ihren steuerrechtlichen Sitz in der Schweiz hat, wird an dieser Stelle nicht eingegangen.
- Obwohl zivilrechtlich die ausländische Tochtergesellschaft Emittentin der Anleihe ist, wird die Auslandsanleihe für Zwecke der Verrechnungssteuer der Muttergesellschaft im Inland als Emittentin zugerechnet. Dies ist der Fall, wenn (1) eine Steuerumgehung vorliegt oder (2) aus wirtschaftlicher Betrachtung sowohl das Risiko als auch der Nutzen an den durch die Anleihe aufgenommenen Mitteln in relevanter Weise bei der inländischen Muttergesellschaft liegen (Harbeke, 2020, S. 251).

Wie bereits ausgeführt, sind Inlandsanleihen aufgrund der Verrechnungssteuerfolgen für ausländische Anleger nicht konkurrenzfähig. Anleihen sind entsprechend nur am internationalen Kapitalmarkt platzierbar, wenn die Zinszahlungen nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen. Somit handelt es sich häufig um einen kapitalmarktbedingten Umstand, dass Schweizer Konzerne eine Auslandsanleihe statt einer Inlandsanleihe ausgeben, womit regelmässig keine Steuerumgehung vorliegen sollte (vgl. Harbeke, 2020, S.252; siehe auch Oesterheld, 2020, S.61).

Gemäss Verwaltungspraxis der ESTV müssen aus heutiger Sicht kumulativ folgende Voraussetzungen gegeben sein, damit im Konzernverhältnis eine von einer ausländischen Tochtergesellschaft ausgegebene Anleihe für Zwecke der Verrechnungssteuer der schweizerischen Muttergesellschaft als Emittentin zugerechnet wird und somit die Zinszahlungen an die Anleger der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen:²³

1. Die schweizerische Muttergesellschaft versieht die Anleihe mit einer Garantie («Downstream-Garantie») und
2. die Mittel aus der Anleihe werden im Inland verwendet.

In der Praxis liegt eine so genannte schädliche Mittelverwendung, also eine Mittelverwendung im Inland, welche zur Folge hat, dass die Anleihe der schweizerischen Muttergesellschaft zugerechnet wird, jeweils dann vor, wenn die am Kapitalmarkt aufgenommenen Mittel von der ausländischen Emittentin mittels Fremdkapital (Darlehen oder anderweitigen Forderungen) direkt oder indirekt an die inländische Muttergesellschaft oder eine inländische direkte oder indirekte Tochtergesellschaft weitergeleitet werden. Es ist dabei unbeachtlich, ob die Mittel ganz oder nur teilweise in der Schweiz verwendet werden und ob die (direkte oder indirekte) Forderung der ausländischen gegenüber der inländischen Gesellschaft innerhalb des Konzerns bereits vor der Ausgabe der Anleihe bestanden hat oder erst im Nachgang an die Kapitalbeschaffung entstanden ist. Weiter ist zu beachten, dass eine einmal als Inlandsanleihe umqualifizierte und entsprechend der Verrechnungssteuer unterstellte Auslandsanleihe diese Qualifikation während ihrer gesamten weiteren Laufzeit beibehält (Oesterheld, 2017, S. 623).

Schweizerische Steuerkonsequenzen einer als schweizerische Inlandsanleihe umqualifizierte Auslandsanleihe für Schweizer und ausländische Anleger

Der in Abbildung 133 vorgestellte Sachverhalt erfüllt die beiden Voraussetzungen der Verwaltungspraxis der ESTV da

²⁰Art. 4 Abs. 1 lit. a VStG.

²¹ESTV, Mitteilung 1539/5240, 1980; ESTV, Mitteilung 54 717, 1986; SBVg, Zirkular Nr. 6746 1993, S. 1.

²²Art. 9 Abs. 1 VStG.

²³ESTV, Mitteilung 1539/5240, 1980; ESTV, Mitteilung 54 717, 1986; SBVg, Zirkular Nr. 6746 1993, S. 1.

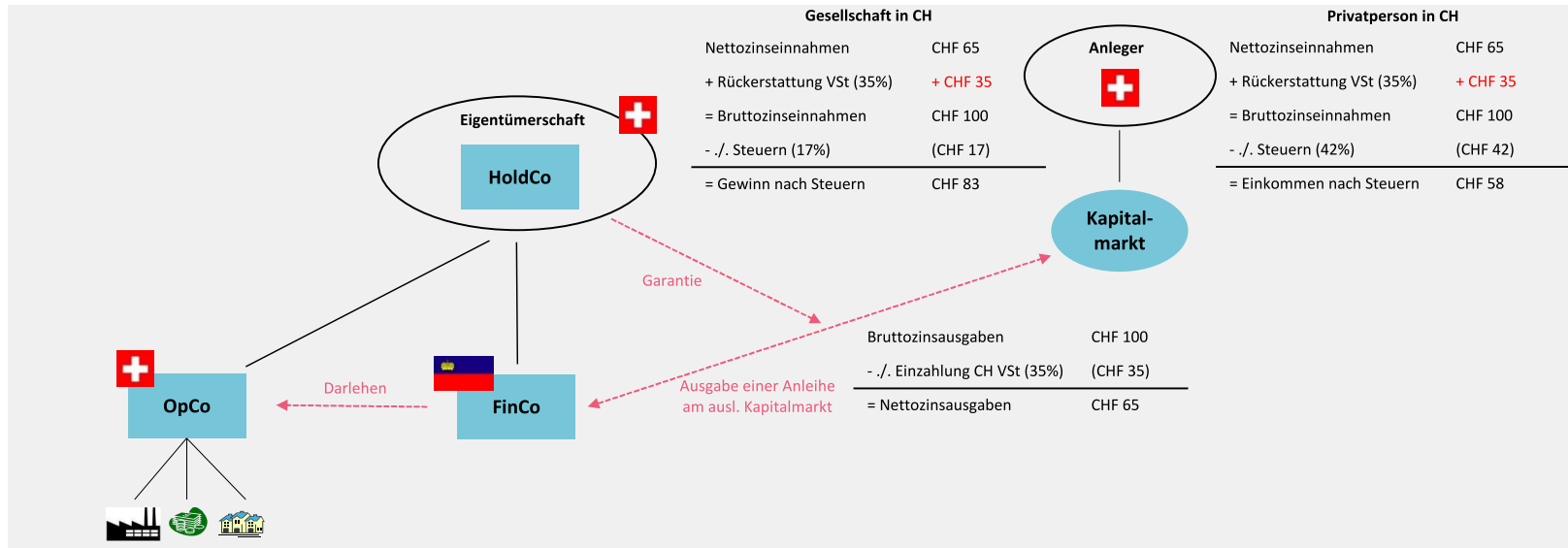


Abbildung 133: Ausgabe einer Auslandsanleihe durch FL-FinCo am ausländischen Kapitalmarkt mit Garantie durch CH-HoldCo

(1) die schweizerische Muttergesellschaft eine «Downstream-Garantie» zur Rückzahlung der durch die liechtensteinische FinCo ausgegebene Anleihe gewährt und (2) die am Kapitalmarkt aufgenommenen Mittel als Fremdkapital mittels Darlehen von der liechtensteinischen FinCo an die schweizerische OpCo fließen. Entsprechend wird die Anleihe in diesem Beispiel für Zwecke der Verrechnungssteuer der schweizerischen Muttergesellschaft als Emittentin zugerechnet und als Inlandanleihe umqualifiziert.

Daher muss auch in diesem Fall, wie beim zuvor vorgestellten rein schweizerischen Sachverhalt, die schweizerische Verrechnungssteuer im Umfang von 35 % bei der Auszahlung der Zinsen an die Anleger zurückhalten und an die relevante Steuerbehörde abgeführt werden. Für die Anleger bedeutet dies wiederum, dass sie, sofern es sich um Schweizer Anleger oder Anleger aus einem DBA-Staat handelt, die Rückerstattung

der Verrechnungssteuer beantragen müssen. Für Anleger aus einem Nicht-DBA-Staat ist die Konsequenz dieser Praxis, dass die Zinsen mit 35 % definitiv in der Schweiz besteuert werden.

Nichtanwendung der Verwaltungspraxis auf Auslandsanleihen aus Sicht der schweizerischen Verrechnungssteuer

Damit keine schädliche Mittelverwendung vorliegt und die Verwaltungspraxis der ESTV somit keine Anwendung findet, kann die Auslandsanleihe auf eine Weise strukturiert werden, unter welcher mindestens eine der beiden vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt wird.

Nicht schädlich wäre beispielsweise die Mittelverwendung im Inland, wenn die Anleihe statt mit einer «Downstream-Garantie» der Muttergesellschaft mittels einer auf die aus-

schüttbaren Mittel der inländischen garantiegebenden Gesellschaft beschränkte «Upstream- oder Crosstream-Garantie» besichert wäre.²⁴ Alternativ kann auch auf die Gewährung einer Garantie gänzlich verzichtet werden, wobei jedoch fraglich ist, ob die Anleihe in diesem Fall bei den ausländischen Anlegern platzierbar wäre.

Nicht schädlich wäre ausserdem ein Mittelrückfluss in die Schweiz in Form von Eigenkapital, statt Fremdkapital, beispielsweise mittels Auszahlung einer Dividende an die schweizerische Muttergesellschaft oder eines Zuschusses an die inländische Tochtergesellschaft. Auch könnten die Mittel über ein Darlehen an eine andere ausländische Gruppengesellschaft weitergegeben werden (Oesterhelt, 2017, S. 623). Damit wäre jedoch die Finanzierungsfrage der schweizerischen Tochtergesellschaft nicht gelöst.

²⁴ESTV, Mitteilung 1539/5240, 1980; ESTV, Mitteilung 54 717, 1986; SBVg, Zirkular Nr. 6746 1993, S. 1; vgl. Oesterhelt, 2017, S. 623

Zwischenfazit

Aufgrund der Verwaltungspraxis der ESTV ist es möglich, dass über das Ausland ausgegebene Anleihen von multinationalen Konzernen mit Hauptsitz in der Schweiz trotzdem der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen. Wie zuvor ausgeführt, können Anleihen jedoch nur auf dem internationalen Kapitalmarkt platziert werden, wenn sie nicht der Verrechnungssteuer unterliegen. Die Verwaltungspraxis der ESTV erschwert es daher den Schweizer Konzernen sich an internationalen Kapitalmärkten zu finanzieren, was jedoch für ihren weiteren Erfolg eine zentrale Voraussetzung wäre.

6.5.5 Erleichterungen der Verwaltungspraxis betreffend Anleihen ausländischer Tochtergesellschaften mit Garantie der schweizerischen Muttergesellschaft

Um die Finanzierung von Schweizer Konzernen zu erleichtern, wurde die Verwaltungspraxis der ESTV in den vergangenen Jahren in zwei Etappen leicht gelockert. Die erste Anpassung erfolgte im April 2017 mittels einer Änderung der Verrechnungssteuerverordnung (VStV), welche unter anderem die so genannte «Eigenkapitalvariante» einführte.²⁵ Eine zweite Erleichterung folgte im Februar 2019, als die ESTV in einer Mitteilung nicht nur die Eigenkapitalvariante präziserte und ausweitete, sondern zusätzlich die so genannte «Verrechnungsvariante» einführte. Eine Kombination der beiden Varianten sieht die ESTV in ihrer Mitteilung vom 5. Februar 2019 ausdrücklich vor.²⁶ Die beiden Varianten werden im Folgenden kurz beschrieben.

Verrechnungsvariante

Bei der Verrechnungsvariante werden alle Darlehen, welche die inländischen Konzerngesellschaften von den ausländischen Konzerngesellschaften erhalten haben (Passivdarlehen) von den Darlehen abgezogen, welche die inländischen Konzernge-

sellschaften an die ausländischen Konzerngesellschaften gewährt haben (Aktivdarlehen). Erfolgt aus dieser Rechnung ein Nettoguthaben der schweizerischen gegenüber den ausländischen Konzerngesellschaften oder heben sich die Aktiv- und Passivdarlehen gegenseitig auf, liegt keine schädliche Mittelverwendung vor und es findet keine Umqualifizierung der Auslandsanleihe in eine Inlandsanleihe statt. Ergibt die Rechnung jedoch eine Nettoschuld der schweizerischen gegenüber den ausländischen Konzerngesellschaften, liegt eine Nettoweiterleitung aus den Mitteln der Anleihe in die Schweiz vor. In diesem Falle ist weiter zu prüfen, ob diese Nettoschuld nach den Regeln der Eigenkapitalvariante kompensiert werden kann (Harbeke, 2020, S.253-254; vgl. auch Oesterhelt, 2020, S. 58).

Eigenkapitalvariante

Gemäss der Eigenkapitalvariante ist die Mittelverwendung in der Schweiz nicht schädlich, sofern das Eigenkapital sämtlicher ausländischer Konzerngesellschaften nicht überschritten wird. Dabei ist nicht auf das konsolidierte Eigenkapital der ausländischen Konzerngesellschaften abzustellen, es wird stattdessen das Eigenkapital jeder einzelnen ausländischen Konzerngesellschaft addiert und anschliessend mit den in der Schweiz verwendeten Mitteln (bzw. Nettoschuld, sofern die Eigenkapitalvariante im Nachgang an die Verrechnungsvariante angewendet wird) verrechnet. Ist das Beteiligungsverhältnis kleiner als 100 %, ist das Eigenkapital lediglich im Umfang der Beteiligungsquote zu berücksichtigen (Oesterhelt, 2020, S. 58).

Anwendungsbeispiel für die Verrechnungs- und Eigenkapitalvariante

Abbildung 134 zeigt ein Anwendungsbeispiel der Kombination der Verrechnungs- und der Eigenkapitalvariante auf. In einem ersten Schritt werden die Passivdarlehen der Schweizer OpCo gegenüber den ausländischen Konzerngesellschaften von deren Aktivdarlehen abgezogen (Verrechnungsvariante). Da aus

dieser Rechnung eine Nettoschuld der Schweizer gegenüber den ausländischen Konzerngesellschaften resultiert, wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob die Nettoschuld durch das addierte Eigenkapital der ausländischen Konzerngesellschaften kompensiert werden kann. Da dies der Fall ist, handelt es sich um eine zulässige Mittelverwendung in der Schweiz und die Auslandsanleihe wird somit nicht als Inlandsanleihe umqualifiziert, womit die Anleihe nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer unterstellt wird.

6.5.6 Schlussfolgerungen

Die Regeln der Verwaltungspraxis der ESTV über die schädliche Mittelverwendung in der Schweiz im Fall von Anleihen ausländischer Tochtergesellschaften mit Garantie der schweizerischen Muttergesellschaft, finden weiterhin Anwendung, trotz langjährigen und kontroversen Diskussionen. Die punktuellen Erleichterungen in der Verwaltungspraxis der ESTV, einerseits durch die Anpassung von Art. 14a der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV) im Jahr 2017 und andererseits durch die Lockerung der Verwaltungspraxis gemäss Mitteilung der ESTV vom 5. Februar 2019²⁷, konnten lediglich eine beschränkte Verbesserung bringen.

Der entscheidende Schritt, die Verrechnungssteuer auf Zinsen von Anleihen im Rahmen der Verrechnungssteuerreform des Jahres 2022 vollständig abzuschaffen, konnte ebenfalls nicht umgesetzt werden.²⁸ Diese Reform hätte das Potenzial gehabt, die Attraktivität des Standorts Schweiz erheblich zu steigern.²⁹ So wurde damit gerechnet, dass durch die Abschaffung der Verrechnungssteuer ein derzeit im Ausland gehaltenes Volumen aus Emission und Handel von Anleihen sowie Treuhandanlagen, Depotgeschäften und weiteren Anlageprodukten inklusive daraus mögliche entstehende zukünftige Neugeschäfte im Wert von etwa CHF 6'670 Milliarden zurück in die Schweiz hätte gebracht werden können.³⁰ Neben der Rückführung von Kapital, hätte auch das reale Bruttoinlandsprodukt

²⁵ Art. 14a Abs. 3 VStV; Vgl. auch ESTV, Mitteilung-010-DVS-2019-d, 2019

²⁶ ESTV, Mitteilung-010-DVS-2019-d, 2019

²⁷ ESTV, Mitteilung 010-DVS-2019, 2019

²⁸ BBI 2023 486 Art. 2 Abs. 2.

²⁹ BBI 2021 976 f. Ziff. 1.1.

³⁰ SBVg, 2020, S. 2.

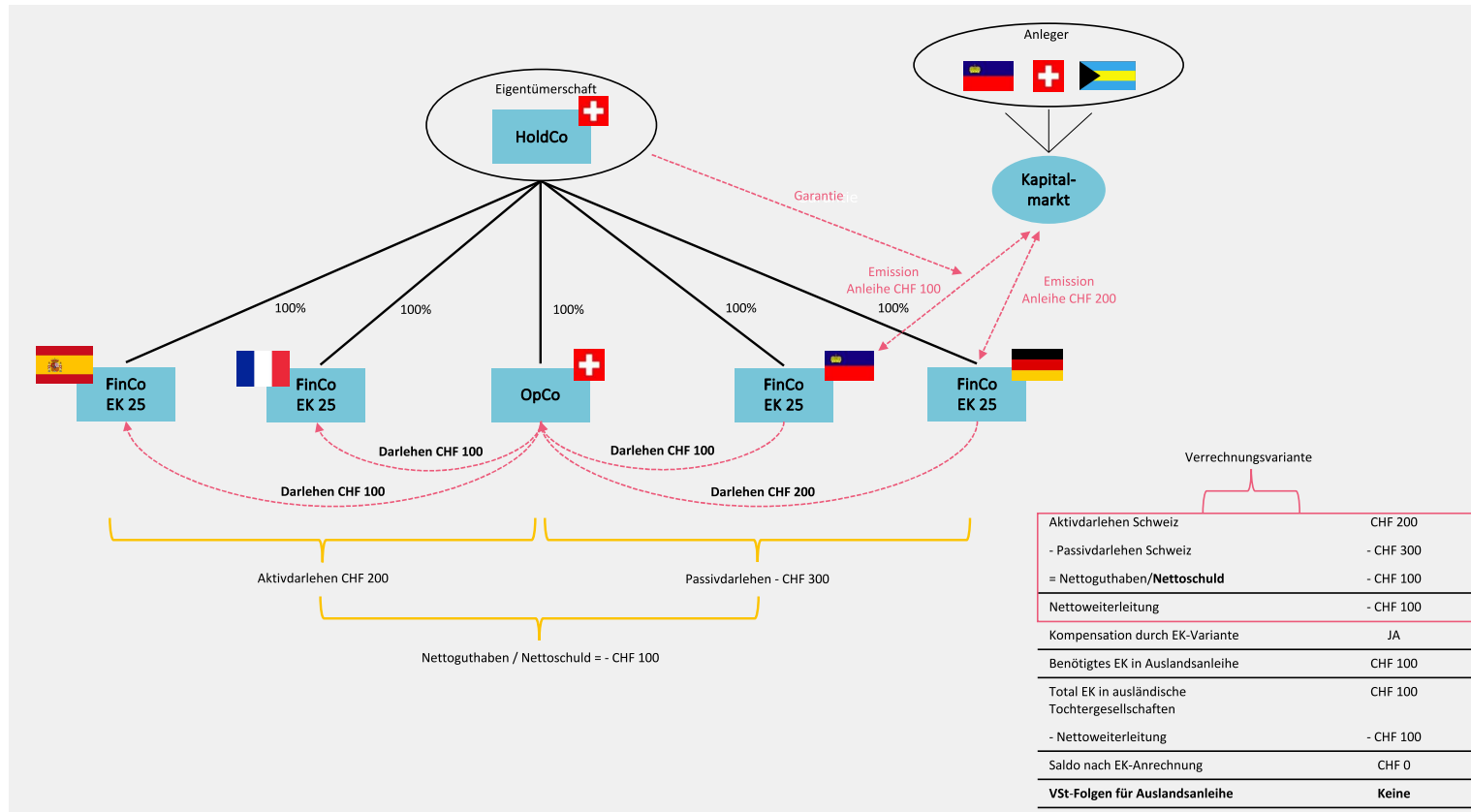


Abbildung 134: Anwendung der Verrechnungs- und Eigenkapitalvariante

der Schweiz nach einem Zeitraum von zehn Jahren um ungefähr 0,7 Prozent erhöht werden können.³¹ Das dank der Reform entstandene erhebliche Wirtschaftswachstum hätte gemäss einer Untersuchung von BAK Economics ungefähr 22'000 neue Vollzeitstellen generiert (BAK Economics AG, 2019, S. 55). Aufgrund der aktuellen Rechtslage bleibt der Schweizer Kapitalmarkt im internationalen Wettbewerb jedoch nach wie vor benachteiligt.

Daher sehen sich multinationale Konzerne, die in der Schweiz ansässig sind und Anleihen platzieren, weiterhin gezwungen, ihre Finanzierungsstrategien für bestehende Anleihen kritisch zu prüfen und die Ausgabe neuer Anleihen vorsichtig zu planen.

Statt die Vorteile der schweizerischen Rahmenbedingungen vollständig nutzen zu können, müssen die Konzerne die Ausgabe von Anleihen weiterhin in Länder mit effizienterem und preiswerterem Zugang zu Kapitalmärkten, wie bspw. nach Liechtenstein verlagern. Diese Verlagerung der Konzern-tätigkeit ins Ausland beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit

Statt die Vorteile der schweizerischen Rahmenbedingungen vollständig nutzen zu können, müssen die Konzerne die Ausgabe von Anleihen weiterhin in Länder mit effizienterem und preiswerterem Zugang zu Kapitalmärkten, wie bspw. nach Liechtenstein verlagern. Diese Verlagerung der Konzern-tätigkeit ins Ausland beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit

³¹BBI 2021 976 f. Ziff. 6.2.3.

der Schweiz als führender Finanzplatz und schwächt ihre Position als Konzernstandort im globalen Wettbewerb. Die Schweiz lässt weiterhin zu, ein bedeutendes wirtschaftliches Potenzial ungenutzt zu lassen und wichtige Geschäftsmöglichkeiten an andere anerkannte Finanzstandorte zu verlieren.

Trotz den punktuellen Erleichterungen sowie dem Versuch der Abschaffung der Verrechnungssteuer, muss die Schweiz bestrebt sein, die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Herausgabe von Anleihen, resp. der schweizerischen Mittelaufnahme weiter zu liberalisieren. Auf diese Weise könnte die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Konzernstandorts gestärkt werden, sodass dieser den Anforderungen der in der Schweiz ansässigen Konzerne gerecht werden könnte.

Erlassverzeichnis

Abkommen 10. Juli 2015 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen, DBA-FL; SR 0.672.951.43)

Botschaft vom 14. April 2021 zur Änderung des Verrechnungssteuergesetzes, BBI 2021 976 f.

Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht, OR; SR 220).

Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG; SR 642.21).

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11).

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV. 1980. Mitteilung 1539/5240 zu Obligationen und dgl. nach Art. 4 Abs., 1 lit. a VStG. In Bauer-Balmelli, M. & Fisler, T. (Hrsg.), Praxis der Bundessteuern, II. Teil, Band 2, Nr. 10. Helbling Lichtenhahn Verlag.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV. 1986. Mitteilung 54 717 zu Obligationen und dgl. nach Art. 4 Abs., 1 lit. a VStG. In Bauer-Balmelli, M. & Fisler, T. (Hrsg.), Praxis der Bundessteuern, II. Teil, Band 2, Nr. 19. Helbling Lichtenhahn Verlag.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV. Mitteilung-010-DVS-2019-d zur Verrechnungssteuer: Guthaben im Konzern. 2019.

Verordnung vom 19. Dezember 1966 über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuerverordnung, VStV; SR 642.211).